

# *Qualitätsverträge*

## *Historie, rechtliche und organisatorische Grundlagen*

# Übersicht

1. Gesetzgebungsverfahren KHSG - Position der Betriebskrankenkassen
2. Ziele und Rahmenbedingungen der Qualitätsverträge
3. Vorbereitung der GKV
4. Zeitschiene bei der Umsetzung der Qualitätsverträge
5. Auswahl der Leistungsbereiche für Qualitätsverträge
6. Evaluation durch das IQTIG
7. Potenzial der Qualitätsverträge

# 1. Gesetzgebungsverfahren KHSVG – Position der Betriebskrankenkassen

- Versorgungsqualität als Schwerpunkt für Qualitätsverträge
- Add-On zu bestehenden Vorgaben, daher Krankenhäuser mit einer über Mindestanforderungen hinausgehenden Qualität
- Besondere Qualität wird zum Beispiel durch Indikationsqualität oder ein verbessertes Entlassmanagement gewährleistet
- Ausschluss von Exklusivverträgen zwischen Krankenkassen und Krankenhäusern, daher kein grundsätzlicher Ausschluss von Teilnahme
- Zulassung von Zusammenschlüssen von Krankenkassen zur Vertragsschließung

## 2. Ziele der Qualitätsverträge - § 110a SGB V Abs. 1

*„Krankenkassen oder Zusammenschlüsse von Krankenkassen sollen zu den vom Gemeinsamen Bundesausschuss [...] festgelegten Leistungen oder Leistungsbereichen mit dem Krankenhausträger Verträge schließen zur **Förderung einer qualitativ hochwertigen stationären Versorgung** (Qualitätsverträge).“*

*„Ziel der Qualitätsverträge ist die **Erprobung**, inwieweit sich eine **weitere Verbesserung der Versorgung** mit stationären Behandlungsleistungen, insbesondere **durch die Vereinbarung von Anreizen sowie höherwertigen Qualitätsanforderungen** erreichen lässt.“*

*„In den Qualitätsverträgen **darf nicht vereinbart werden**, dass der **Abschluss** von Qualitätsverträgen mit anderen Krankenkassen [...] **unzulässig** ist. Ein Anspruch auf Abschluss eines Qualitätsvertrags besteht nicht.“*

## 2. Rahmenbedingungen der Qualitätsverträge - § 110a SGB V Abs. 2

*„Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und die Deutsche Krankenhausgesellschaft vereinbaren für die Qualitätsverträge [...] die **verbindlichen Rahmenvorgaben für den Inhalt der Verträge.**“*

*„Die **Rahmenvorgaben**, insbesondere für die **Qualitätsanforderungen**, sind nur soweit zu vereinheitlichen, wie dies für eine **aussagekräftige Evaluierung der Qualitätsverträge erforderlich ist.**“*

### 3. Vorbereitung der GKV

- Rahmenvereinbarung zwischen DKG und GKV-SV zu Qualitätsverträgen
  - Möglichst knappe Vereinbarung
  - Freie Ausgestaltung der Qualitätsverträge ermöglichen
  - Verweis auf Aktivitäten des G-BA, insbesondere auf Evaluation des IQTIG
- Vorschläge für Leistungsbereiche GKV-seitig
  - Endoprothetische Gelenkversorgung (Schulter, Hüfte, Knie)
  - **Auf Vorschlag des BKK Systems Beatmung/Langzeitbeatmung/Entwöhnung**
  - Wirbelsäulenchirurgie

## 4. Zeitschiene bei der Umsetzung der Qualitätsverträge

| Aufgabe   | Beteiligt               | Inkrafttreten/Abschluss              |
|---|-------------------------|--------------------------------------|
| Definition von vier Leistungsbereichen                        | G-BA                    | 09.06.2017                           |
| Freigabe des IQTIG-Abschlussberichts zur Evaluation           | G-BA & IQTIG            | 21.06.2018                           |
| Abschluss der Rahmenvereinbarung                              | DKG & GKV-SV            | 01.08.2018                           |
| Beginn der Anbahnung und Vertragsschließung                   | Vertragspartner         | 01.08.2018                           |
| Freigabe der begleitenden Unterlagen des IQTIG zur Evaluation | G-BA & IQTIG            | 20.12.2018                           |
| Technische Voraussetzungen und Wirksamkeit der Verträge       | G-BA & IQTIG            | Juli 2019                            |
| Ende der Erprobung mit Abschluss der Evaluation               | IQTIG & Vertragspartner | <i>Vier Jahre Erprobungszeitraum</i> |

## 5. Auswahl der Leistungsbereiche für Qualitätsverträge

Im Mai 2017 hat der G-BA vier Leistungsbereiche festgelegt, mit denen Qualitätsverträge geschlossen werden können:

- **Endoprothetische Gelenkversorgung** mit dem Qualitätsziel *Exzellenzqualität*
- **Prävention des postoperativen Delirs bei der Versorgung von älteren Patienten** mit dem Qualitätsziel *Aufrechterhaltung der kognitiven und physischen Funktionen*
- **Respiratorentwöhnung von langzeitbeatmeten Patientinnen und Patienten** mit dem Qualitätsziel *Verbesserung der Ergebnisqualität*
- **Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen** im Krankenhaus mit dem Qualitätsziel *Realisierung einer qualitativ hochwertigen und auf die besonderen Belange der Menschen mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen eingehenden stationären Versorgung*

## 7. Potenzial der Qualitätsverträge

- Qualitätsverbesserungen für Patientenversorgung in relevanten Leistungsbereichen
- Freiheit in der Vertrags- und Anreizgestaltung
- Selektivverträge mit niedrigschwelliger Beitrittsmöglichkeit
- Leistungsbereiche sowohl für gemeinsame/kollektive als auch für einzelne Verträge geeignet
- Evaluation kann vollständig vom IQTIG durchgeführt werden